

# **Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Stadt Meckenheim und der Gemeinde Alfter zur Neugründung einer interkommunalen Öffentlichen Bücherei Meckenheim/Alfter**

Zwischen der

**Stadt Meckenheim  
Siebengebirgsring 4  
53340 Meckenheim**

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Holger Jung,  
nachstehend „Stadt Meckenheim“ genannt

und der

**Gemeinde Alfter  
Am Rathaus 7  
53347 Alfter**

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Dr. Rolf  
Schumacher, nachstehend „Gemeinde Alfter“ genannt

wird im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit der nachfolgende koordinationsrechtliche öffentlich-rechtliche Vertrag gemäß den §§ 54 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) in der derzeit gültigen Fassung geschlossen:

## **Inhalt**

Präambel

§ 1	Vertragsgegenstand	§ 5	Datenschutz
§ 2	Finanzierung	§ 6	Schlussbestimmungen
§ 3	Laufzeit	§ 7	Inkrafttreten
§ 4	Kündigung		

## **Präambel**

Die Büchereien gehören zu den wichtigsten öffentlichen Einrichtungen der Stadt Meckenheim und der Gemeinde Alfter und erreichen mit ihren Angeboten Menschen jeden Alters und jeder kulturellen sowie sozialen Herkunft.

Die Ankündigung des Erzbistum Kölns, zum 31.12.2023 aus der Förderung der Vertragsbüchereien als Kooperationsmodell zwischen der katholischen Kirche und den Kommunen auszusteigen, hatte die Auflösung bzw. Kündigung der bestehenden Kooperationsverträge zwischen den Kirchengemeinden und den Kommunen zur Folge. Dies bedeutet das Aus sowohl für die Öffentliche Bücherei St. Johannes der Täufer in Meckenheim als auch für die Öffentliche Bücherei St. Matthäus in Alfter.

Aus dieser schwierigen Situation heraus entstand in den Verwaltungen in Meckenheim und Alfter die Idee der Neugründung einer interkommunalen Öffentlichen Bücherei Meckenheim/Alfter.

Übergeordnetes und prioritäres Ziel ist hierbei der Erhalt der Büchereiversorgung in der Stadt Meckenheim und der Gemeinde Alfter. Weitere Ziele, Eckpunkte und Handlungsfelder der Kooperation sind in dem für die neue gemeinsame Bibliothek erarbeiteten Bibliothekskonzept samt Bibliotheksstrategie beschrieben.

In den Gremiensitzungen in Meckenheim (23.08.2023: Ausschuss für Schule, Sport und Kultur / 06.09.2023: Rat) und Alfter (12.09.2023: Ausschuss für Bildung, Generationen, Sport, Soziales, Inklusion und Kultur / 21.09.2023: Rat) wurden die Verwaltungen durch die Politik beauftragt, die Neugründung der interkommunalen Öffentlichen Bücherei Meckenheim/Alfter zur Umsetzung zubringen.

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

- (1) Die Stadt Meckenheim und die Gemeinde Alfter gründen und betreiben eine interkommunale Öffentliche Bücherei Meckenheim/Alfter (im Folgenden als "Bücherei" bezeichnet), um den Bürgerinnen und Bürgern beider Kommunen den Zugang zu Bildungs- und Kulturangeboten zu ermöglichen.
- (2) Die Bücherei hat zwei Standorte, einen in jeder der beiden Kommunen.
- (3) Die Bücherei steht unter einer hauptamtlichen Leitung (1 Vollzeitstelle) und wird mit weiterem hauptamtlichem Personal (2 Vollzeitstellen, je Standort zwei Teilzeitkräften) ausgestattet.
- (4) Die Stadt Meckenheim wird als Anstellungsträgerin für das Personal mandatiert.
- (5) Zur inhaltlich-fachlichen Begleitung der Büchereiarbeit ist ein gemeinsamer interkommunaler Beirat vorgesehen.

## **§ 2 Finanzierung**

- (1) Sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Immobilie an einem der beiden Büchereistandorte (vgl. § 1 Abs. 2 dieses Vertrages) anfallen oder entstehen (z.B. Erwerbs-, Miet-, Betriebs- oder Instandhaltungskosten), werden von der jeweiligen Kooperationspartnerin für den in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Büchereistandort selbst getragen.
- (2) Sämtliche Personal- und Gemeinkosten für die 3 vollzeitverrechneten Stellenäquivalente werden von den beiden Kooperationspartnerinnen nach dem folgenden Schlüssel gemeinsam finanziert: Stadt Meckenheim: 50 % / Gemeinde Alfter: 50 %. Da jede Kooperationspartnerin an ihrem Standort die entsprechenden Arbeitsplätze vorhalten muss, werden Sachkosten nicht berücksichtigt.
- (3) Als Grundlage für die Abrechnung der Personalkosten wird der jeweils aktuelle Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) herangezogen. Es werden sowohl die Personalkosten sowie die Gemeinkosten für die Kostenbeteiligung herangezogen.
- (4) Für Fortbildungen werden ein Prozent der Personalaufwendungen angesetzt. Abweichungen hiervon sind möglich, bedürfen jedoch der Absprache zwischen den Kooperationspartnerinnen. Kann eine einheitliche Entscheidung nicht herbeigeführt werden, liegt die Entscheidungsbefugnis bei der Stadt Meckenheim.
- (5) Es wird vereinbart, dass die Gemeinde Alfter der Stadt Meckenheim jeweils im Voraus vierteljährlich Vorschüsse für die laufenden Kosten gemäß Abs. 2 zahlt. Grundlage für die Vorschusszahlungen bildet die Kalkulation des jährlichen Abrechnungsbetrages auf Basis der von der Stadt Meckenheim ermittelten Durchschnittsgehälter/-vergütungen für die eingesetzten Dienstkräfte je Besoldungs-/Entgeltgruppe.
- (6) Die jährliche Endabrechnung der laufenden Kosten gemäß Abs. 2 durch die Stadt Meckenheim, mit Gegenrechnung der bereits gezahlten Vorschüsse, erfolgt nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres bis spätestens zum 31. März des Folgejahres. Hierzu überreicht die Stadt Meckenheim der Gemeinde Alfter jeweils ein Prüftestat ihrer örtlichen Rechnungsprüfung, welches die Richtigkeit der Abrechnung unter Beachtung der für die öffentliche Hand geltenden Haushaltsgrundsätze bescheinigt.
- (7) Die Zahlung der Gemeinde Alfter an die Stadt Meckenheim erfolgt innerhalb von 30 Tagen in einer Summe.

## **§ 3 Laufzeit**

Der vorliegende Vertrag ist in seiner Geltung für beide Kooperationspartnerinnen unbefristet.

#### **§ 4 Kündigung**

- (1) Eine ordentliche Kündigung dieses Vertrages kann nur bis zum 31.01. eines Jahres mit Wirkung zum 31.12. desselben Kalenderjahres erfolgen, frühestens jedoch zum 31.12.2026; die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Der Vertrag kann abweichend von Abs. 1 aus wichtigem Grund jederzeit außerordentlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn die Fortsetzung des Vertrages aus wirtschaftlichen Gründen für eine der beiden Kooperationspartnerinnen nicht mehr zumutbar ist oder wenn eine der Kooperationspartnerinnen gegen eine der in diesem Vertrag getroffenen Abreden in erheblichem Maß oder wiederholt verstößt und der anderen Partnerin ein Festhalten an dem Vertrag nicht mehr zumutbar ist. Ein wiederholter Verstoß liegt vor, wenn sich eine Zuwiderhandlung gegen den Vertrag trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung in mindestens zwei Fällen ereignet.
- (3) Im Fall einer Kündigung vereinbaren die Kooperationspartnerinnen eine angemessene Übergangslösung mit dem Ziel, die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Bücherei unter dem Vorbehalt deren Eignung, Leistungsfähigkeit und Qualifikation in anderen Bereichen der Stadtverwaltung einzusetzen. Die Rechte des Bürgermeisters der Stadt Meckenheim aus § 62 GO NRW, insbesondere aus der ihm obliegenden Organisations- und Personalhoheit, bleiben unberührt. Als angemessen im Sinne dieses Vertrages gilt ein Zeitraum von einem Jahr ab dem Kündigungszeitpunkt. Sollte in Einzelfällen mehr Zeit benötigt werden, einigen sich die Kooperationspartnerinnen über einen Verlängerungszeitraum.

#### **§ 5 Datenschutz**

- (1) Das Verarbeiten personenbezogener Daten ist nur in dem Umfang zulässig, wie die Daten zur Erfüllung des Vertragsgegenstandes gemäß § 1 dieses Vertrages erforderlich sind. Die in der Bücherei mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Meckenheim sind gegenüber Dritten zur Geheimhaltung verpflichtet. Insbesondere sind sie verpflichtet, über die Angelegenheiten der Gemeinde Alfter, über die sie bei ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den Organen und Dienststellen der eigenen Anstellungsbehörde Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Die gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.
- (3) Die Kooperationspartnerinnen verpflichten sich im Übrigen, die datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und ergänzend des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) zu beachten.

## **§ 6 Schlussbestimmungen**

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen.
- (2) Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Kooperationspartnerinnen, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- (3) Die Kooperationspartnerinnen verpflichten sich, im Zusammenhang mit diesem Vertrag alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Vermeidung von Vertragsverstößen oder -störungen jeglicher Art zu ergreifen. Sie werden im gegenseitigen Einvernehmen zugunsten einer schnellstmöglichen und für beide Seiten zufriedenstellenden Vertragsdurchführung und im Sinne dieses Vertrages zusammenwirken, wobei jeweils auf die berechtigten Belange der anderen Kooperationspartnerin Rücksicht zu nehmen ist.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag tritt am **XX.XX.XXXX** in Kraft.

Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt; die beiden Kooperationspartnerinnen erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages.

**Für die Stadt Meckenheim:**

Meckenheim, den **XX.XX.XXXX**

**Für die Gemeinde Alfter:**

Alfter, den **XX.XX.XXXX**

Holger Jung  
(Bürgermeister)

Dr. Rolf Schumacher  
(Bürgermeister)